

**Auftrag zur Erstellung eines Nutzerkontos - zur Bereitstellung von Seminarunterlagen in einem digitalen Semesterapparat**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen bei der Bereitstellung ihrer Seminarunterlagen für Lehrveranstaltungen behilflich sein.

Es gibt 2 Möglichkeiten.

**1. Digitalisieren und Bereitstellen von Seminarunterlagen durch die Bibliothek**

- Wir übernehmen die Digitalisierung der gewünschten Texte und Fotos.
- Diese werden von uns zu der jeweiligen Veranstaltung im "Digitalen Semesterapparat" mit einer zitierfähigen Quellenangabe und unter Einhaltung des Urheberrechts eingestellt.
- Die Texte stehen Ihnen und den eingetragenen TeilnehmerInnen der Lehrveranstaltung im pdf-Format/jpg-Format zur Verfügung.
- Auch Folien Ihrer Lehrveranstaltung, eigene Veröffentlichungen, Präsentationen und Bilder die bereits im digitalen Format vorliegen werden von uns auf Wunsch eingestellt.

**2. Verwaltung des Digitalen Semesterapparates durch den Dozenten**

- Wir richten Ihnen ein Nutzerkonto ein.
- Sie können Ihre Seminarunterlagen zu jeder Zeit bereitstellen und aktualisieren.

Mit Fragen und Hinweisen sowie Anregungen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an:

Sonja El-Mokdad

Tel. 0345 / 7751 635

Email: mokdad@burg-halle.de

Petra Runge

Tel. 0345 / 7751 633

Email: runge@burg-halle.de

---

**Folgende Angaben benötigen wir für die Bearbeitung:**

**Angaben zu Ihrer Person**

Name: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

---

Datum, Unterschrift

Wegen der Einhaltung der Regelungen des Urheberrechts bitten wir Sie, den Auftrag zur Erstellung eines Digitalen Semesterapparates auszudrucken und unterschrieben an uns zurück zu senden. Vielen Dank.

## **Semesterapparate und Urheberrecht**

An dieser Stelle wird keine Rechtsberatung zum Urheberrechtsgesetz gegeben. Die Bibliothek der Kunsthochschule möchte hier auf wichtige rechtliche Rahmenbedingungen hinweisen, die Sie als Dozent/Dozentin kennen sollten, wenn Sie einen Semesterapparat anbieten.

### **§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

#### **Hinweis**

§ 52a sollte ursprünglich bis zum 31.12.2006 anwendbar sein; die Geltungsdauer der Bestimmung ist zunächst bis zum 31.12.2008 und später erneut bis zum 31.12.2012 verlängert worden (§ 137k UrhG).